

Vorlage-Nr.: **4021-2010/DaDi** vom 23.11.2010

Aktenzeichen: 422-005

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung

EB - Erste Kreisbeigeordnete

Beteiligungen: III/1 - Kommunalaufsicht

II/4 - Rechtsamt

L - Landrat

Produkt: **1.06.01.02 Förderung in Tagespflege**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Änderung der Satzung über die Teilnahme an Kindertagespflege pp.**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg in der Form der Bekanntmachung vom 31.03.2010 wird wie folgt geändert:

Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119,120), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I 2009 S. 635, 640), hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Abs. 2.5 erhält folgende Fassung:

Bei Betreuungen zu Randzeiten, beispielsweise vor oder nach institutioneller Kindertagesbetreuung

ist für eine unter der tabellarisch (Abs. 2.2) festgelegten monatlichen Mindestbetreuungszeit von 21,5 Stunden liegenden Betreuungszeit ein Stundensatz von 3,-- € abrechenbar.

Aus § 3 Abs. 2.5 (alt) wird **§ 3 Abs. 2.6 (neu)**.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Kostenbeitrages ist einkommensabhängig und ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle. Sofern Leistungen gemäß § 3 Abs. 2.5 in Anspruch genommen werden, wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 % des Stundensatzes erhoben.

§ 5 erhält folgende Überschrift:

Einkünfte

§ 6 erhält folgende Überschrift:

Maßgebliche Einkünfte

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Soweit die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 25 %, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.

§ 7 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

Der Kostenbeitrag kann gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend. Bei der Einkommensberechnung bleibt die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz unberücksichtigt.

Begründung:

Die Ergänzung der Satzung durch § 3 Abs. 2.5 ist erforderlich, um in durchaus nicht selten eintretenden Leistungsfällen helfen zu können, in denen z. B. eine allein erziehende Mutter darauf angewiesen ist, ihr Kind bereits vor der offiziellen Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung bei einer Tagesmutter betreuen zu lassen. Notwendig ist dies insbesondere dann, wenn sonst die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder die Weiterbeschäftigung in einer Tätigkeit hierdurch gefährdet wäre.

Notwendig wird es in Folge dessen auch, eine Regelung zur Heranziehung zu einem Kostenbeitrag zu treffen. § 4 Abs. 2 der Satzung sieht eine Heranziehung in Höhe von 50 % der Aufwendungen des Kreises vor. Durch die Regelung von § 7 Abs. 2 (neu) ermäßigt sich dieser Kostenbeitrag allerdings nochmals um 25 %.

In den §§ 5 und 6 der Satzung war die Überschrift neu zu wählen. § 5 ist aktuell überschrieben mit „Einkommen“. In Finanzfragen bewanderte Eltern haben darauf hingewiesen, dass das Einkommensteuergesetz unterscheidet zwischen „Einkünften“ (= Summe aller Einkünfte) und „Einkommen“ (= bereinigte Einkünfte).

§ 7 Abs. 2 der Satzung (alt) verweist auf eine analoge Anwendung des Abs. 1 dieser Satzung. In der Praxis haben sich Schwierigkeiten bei der Umsetzung dieser Vorgabe ergeben, so dass im Sinne einer Klarstellung zu regeln ist, dass sich der **Kostenbeitrag für die Tagespflege** um 25 % ermäßigt, sofern das Kind gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besucht und hierfür ein Elternbeitrag zu entrichten ist.

Die Ergänzung der Satzung um § 7 Abs. 3 ist erforderlich, um der relativ häufig auftretenden Situation gerecht werden zu können, dass z. B. ein allein erziehender Elternteil, dessen Brutto-Jahreseinkommen zwischen 15.000,- und 30.000,- € liegt, tatsächlich keinen Kostenbeitrag zahlen kann. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass Personen in diesem Einkommenssegment durch die tatsächlich anfallenden Lebensunterhaltskosten (Miete, Fahrt zum Arbeitsplatz etc.) oftmals nicht dazu in der Lage sind, den Elternbeitrag nach der Beitragsstufe 1 zu zahlen.

§ 90 Abs. 3 des SGB VIII sieht für solche Fälle vor, dass der Kostenbeitrag auf Antrag ganz zu erlassen ist, sofern dem Beitragspflichtigen dessen Zahlungen aufgrund der gegebenen Einkommenssituation nicht zuzumuten ist. Es ist in diesen Fällen eine Netto-Einkommensberechnung in analoger Anwendung der Vorgaben des SGB XII durchzuführen.